

Rat	06.12.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	592/2012-2
-------------	------------

Stand	07.11.2012
-------	------------

Betreff Mitteilung zur mündlichen Anfrage des RM Hönig zur Umsatzsteuerbarkeit von Konzessionsabgaben

Sachverhalt

Zur Frage der Steuerbarkeit von Konzessionsabgaben hat die Kanzlei BeckerBüttnerHeld (BBH) gutachterlich Stellung genommen. Die schriftliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme ist zurückzuführen auf die mündliche Anfrage des RM Hönig in der Ratsitzung am 20. September 2012.

Sie enthält folgende wesentlichen Aussagen:

- Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vergabe von Konzessionen bzw. die Konzessionsabgabe vollständig in den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG fällt und damit eine steuerfreie Leistung darstellt.
- Die Finanzverwaltung sieht in der Konzessionierung eine hoheitliche/vermögensverwaltende Tätigkeit der Kommune; dies schließt eine Umsatzbesteuerung aus (kein Betrieb gewerblicher Art).
- Unter Beachtung der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie ist davon auszugehen, dass die Kommune die Konzessionsabgabe aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages (Konzessionsvertrag) als Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG vereinahmt.
- Aktuell räumt die Finanzverwaltung der juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Wahlrecht ein.
- Derzeit findet eine Abstimmung auf Bundes- und Länderebene statt; in nächster Zeit ist mit einem neuen Schreiben der Finanzverwaltung zur Steuerbarkeit der Konzessionsabgabe zu rechnen.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben der BBH vom 31.10.2012